



**Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009**

Außerkräfttreten der Anlage 18 zu den AVR

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19. Februar 2009 den folgenden Spruch gefällt:

”

1. Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
3. § 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Gleichwohl sieht der Vermittlungsausschuss einen deutlichen Bedarf, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen zu schaffen, die auch außerhalb des derzeitigen Lohnniveaus der AVR liegen können.

Er setzt mit dieser Fristsetzung ein klares Signal, dass hier ein Handeln der Kommission erwartet wird.

Der Vermittlungsausschuss wird seine Pflicht wahrnehmen, im Falle der erneuten Anrufung sachgerechte Regelungen vorzuschlagen und ggf. zu schaffen. “

Dieser Spruch tritt gemäß § 15 Abs. 5 S. 8 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

Die Bundeskommission hat nicht innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzt.

Daher entfaltet der Spruch des Vermittlungsausschusses nun seine Wirkung und ist gemäß § 15 Abs. 5 S. 9 und 10 i.V.m. § 18 AK-Ordnung in Kraft zu setzen.

Köln, den 23. März 2009

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Anlage 18 zu den AVR am 14./ 15. März 1989 neu in die AVR eingeführt. Sie entsprach zum damaligen Zeitpunkt den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Beschäftigungsförderungsgesetz (BeschFG) wie auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung und sollte den praktischen Gegebenheiten in den Einrichtungen Genüge tun. Dabei ermöglicht etwa § 3 Abs. 3 der Anlage 18 zu den AVR die Vereinbarung einer von den AVR abweichenden geringeren Vergütung.

Am 1. Januar 2000 ist das Teilzeit-Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft getreten. Das Diskriminierungsverbot in § 4 TzBfG stellt die Rechtmäßigkeit der Sonderregelungen in Anlage 18 zu den AVR in Frage, da nach § 2 Abs. 2 TzBfG geringfügig Beschäftigte – anders als zuvor im BeschFG – als Teilzeitbeschäftigte gelten. Somit steht ihnen grundsätzlich die Vergütung zu, die ihrem Arbeitsumfang im Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten entspricht.

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Ziel, die AVR – hier im Hinblick auf geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – gesetzeskonform zu gestalten.

II. Wesentlicher Inhalt

Die gesamte Anlage 18 zu den AVR wird gestrichen. Dadurch wird die Gefahr eines Gesetzesverstößes durch die Anwendung der dortigen Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte beseitigt. Neben den Sonderregelungen – speziell zur Vergütung in § 3 Abs. 3 der Anlage 18 zu den AVR – besteht die Anlage 18 zu den AVR aus Hinweisen auf die entsprechende Anwendung sonstiger AVR-Regelungen.

Redaktionelle Korrekturen in den AVR im Hinblick auf bestehende Verweise auf die Anlage 18 zu den AVR sind bereits im Spruch des Vermittlungsausschusses enthalten.

Der Vermittlungsausschuss verbindet die Streichung der Anlage 18 zu den AVR mit dem Signal, dass er einen Regelungsbedarf für die Kommission in den damit zusammenhängenden Bereichen sieht.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Sonderregelungen in Anlage 18 zu den AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission wurde am 23. Oktober 2008 nach einem gescheiterten Ältestenratverfahren der Verhandlungskommission gemäß § 15 Abs. 3 AK-Ordnung angerufen.

Er hat am 11. November 2008 ein unabweisbares Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die Anlage 18 zu den AVR festgestellt.

Die Hälfte der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 3. Februar 2009 erneut den Vermittlungsausschuss angerufen.

Dieser hat am 19. Februar 2009 den oben wiedergegebenen Spruch gefällt, der nicht innerhalb der Monatsfrist durch einen Beschluss der Bundeskommission ersetzt wurde.